

An die
Stadtverwaltung Schopfheim
Fachbereich III / Fachgruppe 2
Bürgerservice, Familie und Soziales
Hauptstraße 23
79650 Schopfheim

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den KiTa-Elternbeiträgen

Name der / des Erziehungsberechtigten

Anschrift der / des Erziehungsberechtigten

Name des Kindes / der Kinder

Geburtsdatum

Betreuungsform: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

RG/HT VÖ AM U3 GT

Kindertagesstätte: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Kita am Marktplatz Kita Langenau Kita Wiechs
 Kita Wald Kita Bremt Kita Hintermatt
 Ev. Kinderhaus im Lus Kath. Kita St. Josef Ev. Kita Gersbach
 Ev. Kita Eichen Ev. Kita Raitbach Naturkindergarten

Bruttojahreseinkommen der Familiengemeinschaft:

Stufe	Bruttojahreseinkommen	Zuschuss (monatlich) in Höhe von
I	0 – 15.000,-- €	40,00 €
II	15.001 – 25.000,-- €	35,00 €
III	25.001 – 35.000,-- €	30,00 €
IV	35.001 – 45.000,-- €	25,00 €
V	45.001 – 55.000,-- €	20,00 €

Die entsprechenden Einkommensnachweise (siehe Rückseite) sind beigelegt.

Die Zuschüsse werden auf den monatlichen Grundbeitrag (siehe §6 (2) i. V. m. Anlage 1 zu § 6 Nr. 1- 6 der Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen) angerechnet und mindern diesen entsprechend. Der Zuschussantrag wird für 12 Beitragsmonate nach vollständiger Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise (siehe §6a (1)) ab dem darauffolgenden Monat gewährt. Bei den Einkommensnachweisen dürfen alle Angaben, die für die Höhe des Beitrags bedeutungslos sind, unkenntlich gemacht werden. Eine rückwirkende Zuschussgewährung ist nicht möglich.

Ich / Wir haben _____ Kinder unter 16 Jahren, die in im Haushalt leben.
(Bei fehlenden oder falschen Angaben wird der Grundbeitrag für ein Kind erhoben).

Ort, Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Berechnungsgrundlage

Zur Berechnung sind die folgenden Einkommensnachweise nach §6 a (1) der Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen einzureichen:

Für alle Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft

nach §6 a (1a) zur Ermittlung der Bruttoeinkünfte:

- Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate
- Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres
- Jahreslohnausweis (bei ausländischen Einkünften)
- Jahresabschluss des vorangegangenen Kalenderjahres (z.B. Gewinn- und Verlustrechnung bei selbstständiger Tätigkeit)

nach §6 a (1b) darüber hinaus:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten und/oder zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und/oder SGB XII)
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Leistungen der Pflegekasse und Elterngeld von mehr als 300 €

Ändern sich die Einkünfte der Haushaltsgemeinschaft dahingehend, dass eine neue Gebührenbemessung erfolgen müsste, so ist ein Neuantrag zu stellen. Die Kindergartengebühren werden erst ab dem darauffolgenden Monat neu festgesetzt, in welchem der Zuschussantrag vollständig eingegangen ist. Eine rückwirkende Zahlung kann nicht erfolgen (siehe §6 a (2) Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen).

Bitte beachten Sie folgendes:

- Der Antrag ist erst nach Abgabe der vollständigen Unterlagen ab dem darauffolgenden Monat gültig
- Der Antrag auf Zuschuss muss jedes Jahr, ein Monat vor Ablauf neu beantragt werden
- Die neuen Gebührenbescheide mit der angepassten Ermäßigung erhalten Sie von jeweiligen Abrechnungsstelle des Trägers (kirchlich, städtisch) der Einrichtungen.